



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfestatistik
2017

**Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe**

**Frau Overath
Frau Schwanbeck**

Jugendgerichtshilfestatistik für das Kalenderjahr 2017

Gliederung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
2. Einleitende Zusammenfassung
3. Auswertung der erhobenen Daten
 - 3.1. Täter_innenstruktur
 - 3.2. Unterscheidung nach Nationalitäten
 - 3.3. Wohnort der Täter_innen
 - 3.4. Tatorte
 - 3.5. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
 - 3.6. Ahndung

Anhang: Bezirksaufteilung Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet innerhalb der Abteilung Soziale Dienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und wirkt im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung. Zu diesem Zweck erforscht sie die Persönlichkeit der Beschuldigten nach ihrer sozialen und geistigen Reife, die Entwicklung und die Umwelt, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten, die Tat und die Tathintergründe und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften dienen.

Die Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie dar (vgl. § 2 (2) Nr. 8 SGB VIII). Sie ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und in dem Hilfesystem für junge Menschen. Die speziellen gesetzlichen Grundlagen sind § 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

Es wird ein Gespräch mit den Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten geführt, über die Verfahrensabläufe informiert und Hilfestellungen werden angeboten. Den anderen beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) wird das Ergebnis mitgeteilt und Maßnahmen, die aus pädagogischer Sicht zu ergreifen sind, werden vorgeschlagen.

Dabei wird ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der eine psychosoziale Diagnose, eine zusammenfassende Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthält. Dieser wird den beteiligten Institutionen, den Eltern oder den Heranwachsenden zugesandt. Die Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, um den/die Angeklagte_n zu begleiten und dem Gericht eine Stellungnahme abzugeben.

Auflagen und Weisungen werden von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilt. Diese werden durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen und überwacht (§§ 52 SGB VIII sowie § 38 JGG).

Zielgruppe der Hilfe sind gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche (zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre).

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit die entscheidungsrelevanten Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der/die junge Volljährige zur Tatzeit einer/m Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Strafrechtliche Sanktionen können Erziehungsmaßregeln (z.B. Arbeitsweisungen, Betreuungshelfer_in, Soziale Trainingskurse, Täter_innen-Opfer-Ausgleiche, Teilnahme an Verkehrsunterricht oder freie Weisungen), Zuchtmittel oder Jugendstrafen sein.

Durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entzugsklinik kann von einer Jugendstrafe abgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen primär der Erziehung der Täter_innen zu Mitgliedern der Gesellschaft; nicht die Bestrafung steht im Vordergrund.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der sonstigen örtlichen Zuständigkeit für Leistungen, gem. §§ 86 ff. SGB VIII, d.h. im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Form eine Straftat verfolgt wird. Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft festgestellt worden ist. Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstermine sollen kurz nach der Straftat des/der Jugendlichen stattfinden; meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter_innen mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungserschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter_innen mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie Vertreter_innen der Staatsanwaltschaft, Polizei und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung: zunächst die Polizei, das Amt für Kinder, Jugend und Familie und schließlich die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet am Ende in enger Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und der Polizei über das weitere Vorgehen. Möglich sind - etwa bei einer leichteren Straftat und einer/m einsichtigen Jugendlichen - erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Zeigt der/die Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage erhoben. Durch den Diversionstag erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Das abgestimmte, koordinierte Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei und ist für die Jugendlichen eindrucksvoll.

Wie auch in den vergangenen Jahren nahm das Amt für Kinder, Jugend und Familie an dem Kooperationskreis der Jugendgerichtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis teil. Neben der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf, Niederkassel und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Jede Kommune bietet einen speziellen Sozialen Trainingskurs an und kann die Angebote der anderen Kommunen belegen.

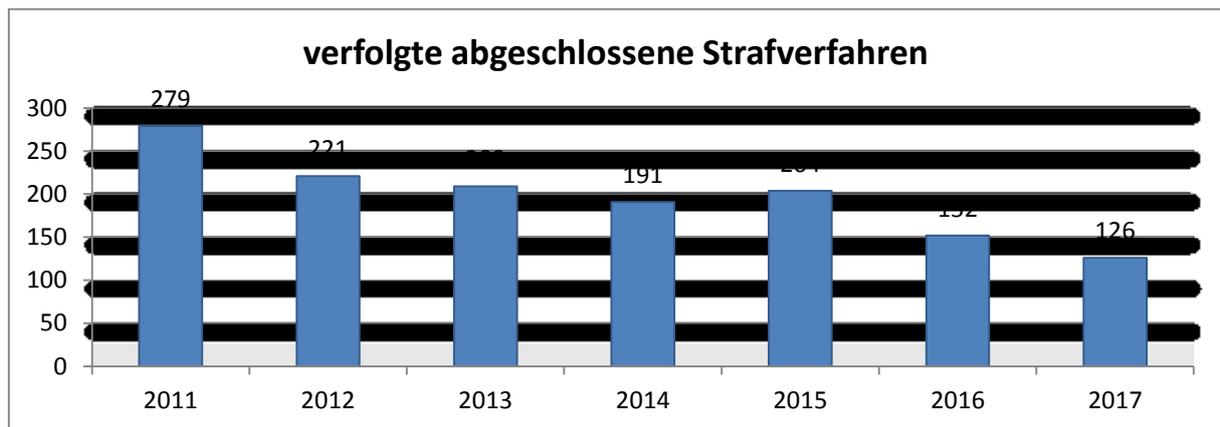
2. Einleitende Zusammenfassung

Die vorliegenden 126 erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen und es können auch mehrere Tatorte aufgeführt werden, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können. Mehrere Straftaten, die in einem Verfahren abgeurteilt wurden, wurden statistisch nur einmal berücksichtigt.

Für die vorliegende Statistik gilt, dass jedes Verfahren einzeln ausgewertet wurde.

Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2011 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der Diversion wurden 70 Straftaten verfolgt. Beim Amtsgericht Siegburg wurden 48 Strafverfahren durch eine/n Jugendrichter_in und 7 Strafverfahren beim Jugendschöffengericht verhandelt, eine Verhandlung fand beim Landgericht Bonn statt. Zusätzlich wurden 9 Ordnungswidrigkeiten geahndet, wie z.B. Fernbleiben von der Schule oder Rotlichtverstöße im Straßenverkehr.

Die Fallzahlen sind seit 2015 rückläufig. Diese Entwicklung wird innerhalb der Ordnungspartnerschaft besprochen werden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Diversionsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Verfahren unter einer bestimmten Auflage eingestellt wird und es dadurch nicht zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt. Erfüllt der/die Beschuldigte die Auflage nicht, kann Anklage erhoben werden.

Verglichen zu der Einwohner_innenzahl von Hennef, Stand 31.12.2017, waren von 49018 Einwohnern 3946 im für die Jugendgerichtshilfe relevanten Alter von 14 bis 20 Jahren. Hiervon sind 2,8% straffällig in Erscheinung getreten. Im Vorjahr waren es 3,2% bei 3980 Einwohner_innen im relevanten Alter.

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner_innen	49018	24143	24875	45293	22175	23118	3725	1968	1757
Kinder	6869	3573	3296	6423	3337	3086	446	236	210
Jugendliche	2207	1181	1026	2096	1107	989	111	74	37
Heranwachsende	1739	935	804	1603	851	752	136	84	52

Im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe werden in Hennef Anti-Gewalt-Trainingskurse (AGT) für jugendliche und heranwachsende Straftäter_innen durchgeführt. 2017 fanden zwei AGT- Kurse statt. Die Leitung übernahm der Anti-Gewalt-Trainer Hans Luft, der mit einem Co-Trainer zusammenarbeitet. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe

gestaltet und organisiert die Rahmenbedingungen, trifft Absprachen, hält die Kontakte zu den anmeldenden Kommunen, den Jugendrichter_innen und der Staatsanwaltschaft und begleitet aktiv die Kurse.

Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs findet an zehn Abenden mit jeweils drei Zeitstunden statt. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings sollen die Straftäter_innen einerseits mit ihren Straftaten konfrontiert werden, andererseits sollen sie alternative Verhaltens-, Schlichtungs- und Deeskalationsstrategien erlernen. Rechtfertigungen der Tat sollen neutralisiert und die Opfersichtweise in den Vordergrund gestellt werden. Dazu werden u.a. verschiedene Rollenspiele und Übungen durchgeführt. Die Teilnahme an den AGT-Kursen wird sowohl von der Jugendgerichtshilfe als auch den Richter_innen angeregt. Die Entscheidung liegt bei den Richter_innen.

2017 wurden zu dem AGT-Kurs im Frühjahr 15 Teilnehmer_innen angemeldet. Hiervon waren 14 männlich und 1 weiblich, 7 Jugendliche und 8 Heranwachsende, 2 Teilnehmer_innen hatten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Zu dem AGT-Kurs im Herbst 2017 waren 12 Teilnehmer_innen angemeldet, davon waren 11 männlich und 1 weiblich, 2 Jugendliche und 10 Heranwachsende, 1 Teilnehmer_in hatte nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.

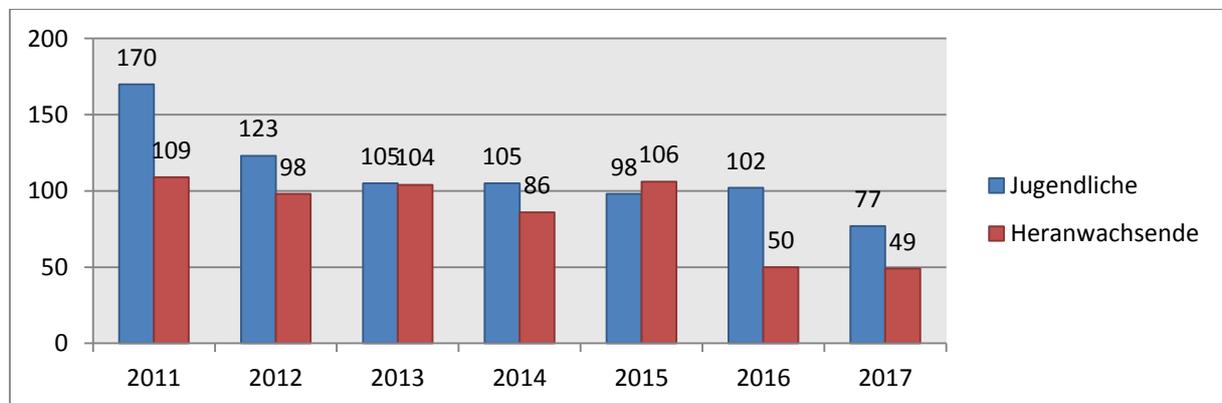
3. Auswertung der erhobenen Daten

Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe in den Anklageschriften ist von der / dem bearbeitenden Staatsanwalt_in abhängig und variiert.

3.1. Täter_innenstruktur

Im Jahr 2017 wurden 77 Strafverfahren von Jugendlichen und 49 Straftaten von Heranwachsenden, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist, durchgeführt. Die insgesamt 126 Strafverfahren verteilen sich auf 109 Täter_innen. 76 Strafverfahren verteilen sich auf Mehrfachtäter_innen. 50 Straftäter_innen wurden erstmals auffällig. Hinsichtlich des Geschlechts verteilen sich die Strafverfahren auf 23 weibliche sowie 103 männliche Straftäter. Die Anzahl der Strafverfahren und Täter_innen unterscheidet sich, da ein/e Täter_in mehrere Strafverfahren haben kann.

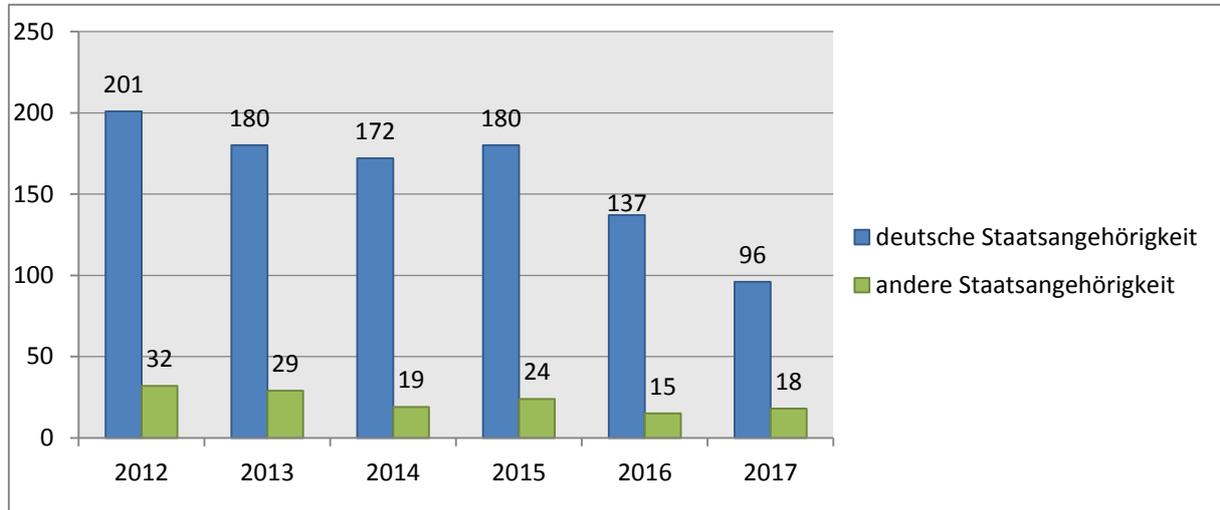
Werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:



3.2. Unterscheidung nach Nationalitäten

Von den erfassten Strafverfahren betrafen 96 Jugendliche und Heranwachsende mit deutscher Staatsbürgerschaft und 18 Strafverfahren betrafen Jugendliche und Heranwachsende, die andere Staatsbürgerschaften innehatten. Bei 12 Strafverfahren war die Nationalität nicht angegeben. Für die Zukunft werden die Daten in solchen Fällen von der Jugendgerichtshilfe nacherhoben.

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren lag der Anteil der deutschen Täter_innen bei 76%, der Anteil der Straftäter_innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 24%. Insgesamt liegt der Ausländer_innenanteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef bei 6,3%.

Im Vorjahr lagen der Anteil deutschen Täter_innen an der Gesamtzahl der Strafverfahren bei 81%, und der Anteil der Straftäter_innen mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 19%. Der Ausländer_innenanteil in der Altersgruppe lag im Vorjahr bei 7,3%.

3.3. Wohnort der Täter/ Täterinnen

In der Jugendhilfeausschusssitzung 2011 wurde beschlossen, dass anstelle der Wohnorte der Täter die ASD-Bezirke erfasst werden, in denen die Täter_innen wohnen. Die Täter_innen außerhalb von Hennef waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.

ASD - Bezirke	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bezirk 1	39	28	29	22	21	19
Bezirk 2	43	54	36	53	35	27
Bezirk 3	35	33	25	27	11	12
Bezirk 4	13	21	16	20	12	13
Bezirk 5	17	14	11	12	6	5
Bezirk 6	34	28	27	33	31	22
Bezirk 7	31	16	34	25	20	19
Bezirk 8	n.e.	15	13	11	16	9
außerhalb Hennef	9	0	0	1	0	0

Die den Bezirken zugehörigen Stadtteile sind dem Anhang zu entnehmen.

3.4. Tatorte

In den folgenden Tabellen sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:

3.4.1. Tatorte innerhalb Hennef

Ortsteil	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Blankenberg	0	2	3	0	3	0	0
Bröl	0	0	1	0	0	0	1
Bülgenauel	0	0	1	0	0	0	0
Dahlhausen	0	0	0	1	1	0	0
Eulenberg	0	0	0	1	0	0	0
Geisbach	0	0	0	0	0	0	2
Geistingen	0	2	2	0	0	0	1
Happerschoß	0	0	1	0	1	0	1
Heisterschoß	0	0	0	1	1	0	1
Hennef*	14	115	91	82	77	76	52
Hennef Zentrum	0	15	9	8	9	9	28
Käsberg	0	0	0	0	0	0	0
Kurscheid	0	0	1	0	0	0	0
Lanzenbach	0	0	0	0	2	0	0
Lichtenberg	0	0	1	0	0	0	0
Rott	0	1	0	1	0	0	0
Söven	0	2	1	1	1	0	0
Stoßdorf	0	1	0	0	0	0	0
Süchterscheid	0	0	1	0	0	0	0
Uckerath	0	0	3	3	4	1	2
Warth	0	0	0	0	0	0	1
Weldergoven	0	0	1	0	1	0	1
Westerhausen	0	0	1	1	0	0	0
Gesamt	14	136	119	99	100	86	91

*Im Polizeibericht/Anklageschrift befindet sich in der Regel keine detaillierte Ortsangabe.

3.4.2. Tatorte außerhalb Hennef

Ort	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Aachen	0	0	0	0	0	1	0
Allendorf	0	0	0	0	0	1	0
Asbach	0	0	0	0	0	0	1
Bad Neuenahr	0	0	1	1	1	0	0
Berlin	0	2	0	3	0	0	0
Bielefeld	0	0	0	0	0	0	1
Blankenberg	0	0	0	0	0	1	0
Bonn	1	8	9	3	6	6	4
Bremen	0	0	0	0	1	0	0
Brühl	0	0	0	0	0	1	0
Buchholz	0	0	1	2	0	0	0
Delmenhorst	0	0	0	0	2	0	0
Dormagen	0	0	0	0	0	1	0
Düren	0	0	0	0	0	2	0
Düsseldorf	0	0	0	0	2	0	0
Eitorf	0	6	4	1	11	7	2
Emmerich	0	0	0	0	2	0	0
Frankfurt	0	1	0	0	1	0	0
Hannover	0	0	0	0	1	0	1
Hürth	0	0	0	0	1	0	0
Ittenbach	0	0	0	0	0	1	0
Kempen	0	0	0	0	0	0	1
Kerpen	0	1	1	0	1	0	0
Koblenz	0	0	1	0	2	0	0
Köln	0	24	11	15	22	14	21
Königswinter	1	8	6	3	2	0	2
verkusen	0	1	0	0	4	0	0
Lohmar	0	0	0	0	0	0	1

Lüneburg	0	0	0	0	0	1	0
Moers	0	0	1	0	1	0	0
Mönchengladbach	0	0	0	0	0	0	1
Much	0	1	1	1	1	0	0
München	0	0	0	0	1	0	0
Neukirchen-Vluyn	0	0	0	0	0	1	0
Neunkirchen-Seelscheid	0	2	0	3	4	0	1
Nettetal	0	0	0	0	0	1	0
Oberhausen	0	1	0	1	1	0	1
Paderborn	0	0	0	0	0	0	1
Ruppichteroth	0	0	0	0	1	0	1
Sankt Augustin	0	8	9	5	11	3	0
Siegburg	2	17	22	38	20	17	13
Siegen	1	0	2	0	0	0	0
Solingen	0	0	0	0	0	0	2
Sondershausen	0	0	0	0	1	0	0
Straelen	0	0	0	0	0	1	0
Troisdorf	1	6	4	3	1	3	2
Viersen	0	0	0	0	0	0	1
Waldbröl	0	0	1	0	2	0	0
Warburg	0	0	0	0	0	1	0
Weyerbusch	0	0	0	0	0	1	0
Wirges	0	0	0	0	1	0	0
Wittingen	0	0	0	0	0	1	0
Gesamt	6	86	74	79	105	64	57

3.5 Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.

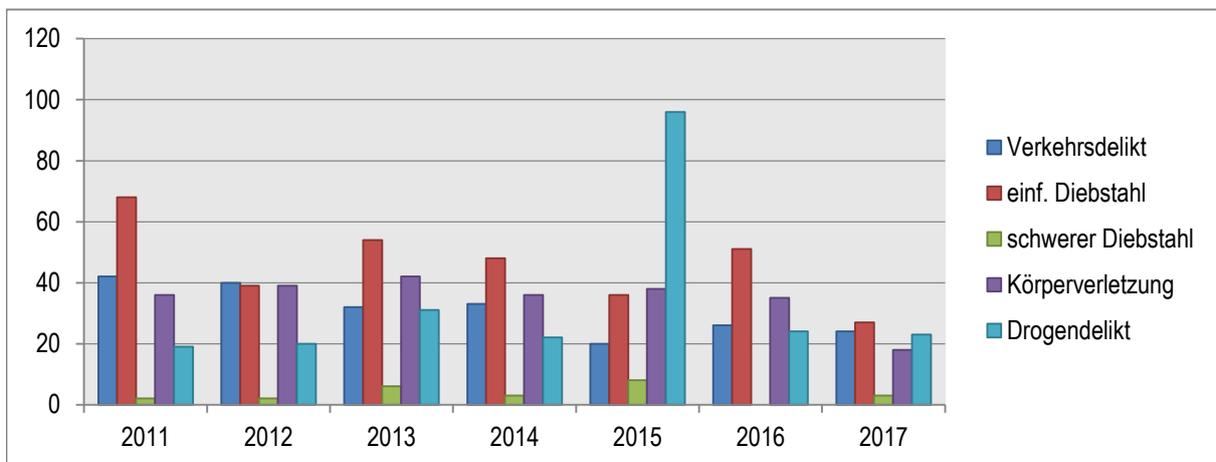
Delikt	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bedrohung	1	4	8	6	3	3	2
Beleidigung	0	7	7	4	8	6	5
Besonders schwerer Diebstahl	0	8	5	3	4	11	1
Betrug	0	16	14	34	18	16	34
Brandstiftung	0	0	0	3	0	0	1
Computersabotage	0	0	0	1	0	0	0
Diebstahl	4	43	53	49	36	51	27
Diebstahl mit Waffe	0	0	0	0	0	1	1
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	0	1	0	0	0	0	0
Einbruch	0	1	3	5	3	0	1
Einfuhr von Betäubungsmitteln	0	0	0	1	1	1	1
Erpressung	0	2	0	1	1	0	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	17	19	22	12	18	20
Fahrerflucht	0	1	0	1	0	0	0
Fahrlässige Körperverletzung	1	4	3	1	4	0	1
Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung	0	1	2	2	0	1	0
Fahrlässige Tötung	0	0	0	0	0	0	1
Falschaussage	0	0	1	1	0	1	0

falsche Verdächtigung	1	0	1	1	2	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	1	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	2	0	0	0	0	1
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	2	1	2	1	0	0
Gefährliche Körperverletzung	0	18	15	16	13	11	3
Hausfriedensbruch	1	2	1	1	1	3	5
Hehlerei	0	1	2	1	0	0	1
Kennzeichenmissbrauch	0	0	1	1	0	1	1
Körperverletzung	3	25	22	19	20	24	13
Leichte Körperverletzung	0	1	1	0	1	24	1
Leistungserschleichung	3	36	54	70	97	59	22
Missbrauch eines Notrufs	0	1	0	0	0	0	0
Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0	0	0	0	0
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	0	1	0	1	1	0	0
Nachstellung	0	0	2	0	0	0	0
Nötigung	1	0	0	0	1	3	1
Ordnungswidrigkeit	0	8	6	10	10	7	7
Raub	0	1	0	4	4	0	0
Sachbeschädigung	0	6	15	11	6	3	3
Schulverweigerung	0	1	0	0	0	0	0
Schwerer Diebstahl	0	2	2	0	0	0	1
Schwerer Raub	0	2	3	2	1	0	0

sexuelle Nötigung	0	1	2	0	0	0	1
Sexueller Missbrauch an Kindern	0	1	0	1	4	1	0
Störung des öffentlichen Friedens	1	0	0	0	0	0	0
Straftat nach dem Tierschutzgesetz	0	2	0	0	0	0	0
Straßenverkehrszulassungsordnung	0	2	1	1	0	2	0
Trunkenheit im Verkehr	0	4	1	1	5	1	0
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	0	0	0	0	1	1	0
Unbefugtes Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache	0	3	2	0	3	0	0
Unfallflucht	1	4	7	3	2	2	2
Unterschlagung	1	7	241	1	3	1	2
Urkundenfälschung	0	2	1	1	1	1	1
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	0	0	0	2	2	1
Vergewaltigung	0	0	2	0	0	1	0
Verletzung des höchstpers. Lebensbereichs d. Bilder	0	0	0	0	0	0	1
Verstoß gegen das BtmG	7	22	30	22	96	23	22
Verstoß gegen das WaffenG	0	2	5	2	2	0	1
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	2	0	1	2	0	0	1
Versuchte Strafvereitelung	0	0	0	1	0	0	0
Versuchter Betrug	0	0	0	0	1	0	0
Versuchter Diebstahl	0	0	0	0	2	0	0
Versuchter Einbruch	0	0	0	0	1	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	0	0	1	1	1	0	0

Vollrausch	0	0	0	0	0	0	1
Vortäuschen einer Straftat	0	1	0	0	2	0	0
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	1	1	3	4	2	2
Gesamt	28	267	536	312	379	257	190

In den vergangenen Statistiken wurden einzelne Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



Bei den Verkehrsdelikten erfolgte eine Differenzierung von: Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen die Straßenverkehrszulassungsverordnung und Trunkenheit im Verkehr. Summiert man die aufgezählten Delikte, ergibt sich eine Gesamtanzahl von 24 Straßenverkehrsdelikten.

3.6 Ahndung

Ahndung	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 27 JGG	1	0	2	4	1	2	0
§57 JGG (Vorbewährung)	0	0	0	0	2	0	0
Anti-Gewalt-Training	0	2	3	6	4	3	0
Arbeitsauflage	8	105	98	97	109	75	65
Arrest	0	1	1	1	4	2	2
Betreuungsweisung	0	2	1	1	0	0	0
Beugearrest	1	5	0	1	6	4	2
Bewährung	0	1	5	9	9	7	0
BtM-Kurs	0	0	0	0	0	1	0
Drogenberatung	0	3	2	7	10	6	5
Einstellung ohne Auflage	9	94	70	40	29	13	20
FRED-Kurs	0	0	0	3	9	4	2
Freispruch	0	0	3	1	3	1	1
Freizeitarrest	0	6	1	1	0	1	1
Führerscheinentzug	0	0	0	0	0	0	0
Führerscheinsperre	0	4	0	4	3	2	0
Geldbuße	0	24	26	27	43	22	17
Jugendstrafe	0	1	3	7	7	8	0
Schadenswiedergutmachung	0	1	0	2	4	4	5
Sonstiges*	0	0	0	3	6	9	7
Sozialer Trainingskurs	2	2	0	5	5	5	0
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0	0	2	2	3	4
Therapie	0	0	0	2	3	1	0
Ungehorsamsarrest	1	3	4	2	1	0	0
Verkehrserziehungskurs	1	1	4	13	3	14	10
Gesamt	23	255	223	238	263	187	141

* zum Beispiel: Ermahnungsgespräch, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Psychotherapie, Alkoholtests, Entschuldigungsschreiben, Termine bei einer Schuldnerberatung

Die Ahndungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können jedoch nur von einem Gericht verhängt werden und kommen im Rahmen der Diversion nicht in Betracht. Da in einem Urteil mehrere Sanktionen enthalten sein können, kann die Summe der Ahndungen von der Summe der Straftaten (vgl. Ziffer 7) differieren.

Overath
51
Amtsleitung

Schwanbeck
511/3
Jugendgerichtshilfe